

(2) Die Anerkennung muß in jedem Jahr neu erfolgen.

### S 7 Beschwerdebesichtigung

(1) Beschwerden des Betriebes über das Ergebnis der Besichtigung sind schriftlich binnen 8 Tagen nach der Besichtigung an die Anerkennungsstelle zu richten.

(2) Die nach der Beschwerdebesichtigung durch die Anerkennungsstellen getroffene Entscheidung ist endgültig.

### § 8 Gebühren

(1) Die Anerkennung ist gebührenpflichtig. Gebührenschuldner ist, wer den Antrag auf Anerkennung stellt oder in seinem Namen stellen läßt.

(2) An Anerkennungsgebühren werden unabhängig davon, ob die Anerkennung erfolgt, je angefangenen Hektar 20,— DM erhoben.

(3) Die Rechnung über die Besichtigungsgebühren wird dem Gebührenschuldner durch die Anerkennungsstelle gleichzeitig mit dem Entscheid über die endgültige An- bzw. Aberkennung zugestellt. Die Gebühr ist 15 Tage nach der Zustellung der Rechnung fällig und auf das Bankkonto der Anerkennungsstelle einzuzahlen.

(4) Bestehen aus der Anerkennung vorhergehender Jahre Gebührenrückstände, so kann die Anmeldung zur Anerkennung bzw. die endgültige Anerkennung zurückgewiesen werden.

### § 9 Handel und Anbau von Hopfenpflanzgut

(1) Nur anerkanntes Pflanzgut darf gehandelt und ausgepflanzt werden.

(2) Die Lieferung von Hopfenfechern ist zwischen dem Erzeuger und dem Bedarfsträger vertraglich festzulegen. Die Koordinierung erfolgt durch die Anerkennungsstelle.

### § 10 Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500,— DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen des § 9 nicht anerkanntes Pflanzgut in den Handel bringt oder anbaut.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

### § H Schlußbestimmung

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 10 am 1. April 1962 in Kraft.

(2) Der § 10 tritt am 1. Juni 1962 in Kraft.

Berlin, den 23 März 1962

Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft  
Rei ch e 11

### Anordnung Nr. 3\* über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen.

Vom 9. April 1962

#### § 1

Die in der Anlage aufgeführten Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Berlin, den 9. April 1962

Der Minister für Bauwesen  
S c h o l z

• Anordnung Nr. 2 (GBl. II Nr. 25 S. 240)

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

1950

1. Anweisung vom 15. Juni 1950 für die Festlegung von Normen zur Mechanisierung der Bauarbeiten (GBl. S. 634)
2. Anweisung vom 15. Juni 1950 für die Erstellung von Betriebsplänen für die volkseigene Industrie (VEB-Pläne) — VEB-Pläne Bauindustrie — (GBl. S. 681)
3. Durchführungsbestimmung vom 17. Juni 1950 zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1950 (Zulassung von Gipsschlackenzement im Bauwesen) (GBl. S. 703)

1951

4. Anordnung vom 26. November 1951 über die Berechnung der Gebühren für lizenzpflichtige Bauvorhaben (MinBl. S. 135)

1952

5. Anordnung des Ministeriums für Aufbau — Staatssekretariat für Bauwirtschaft — vom 10. Mai 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (MinBl. S. 49)
6. Anordnung vom 12. Dezember 1952 zur Verwendung von Anhydritbindern (GBl. S. 1348)

1953

7. Anweisung vom 26. Januar 1953 für Hersteller von Anhydritbindern für Putze, Estriche und Fußbodenplatten (ZBl. S. 23)
8. Anordnung des Ministeriums für Aufbau vom 26. Januar 1953 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (ZBl. S. 28)
9. Anordnung vom 3. März 1953 über die Festlegung des Produktionszeitraumes für Saisonziegeleien (ZBi. S. 99)
10. Anweisung vom 1. Juni 1953 zur Anwendung von DIN 18017 — Lüftung innenliegender Bäder und Spülaborte - (ZBl. S. 277)
11. Anweisung vom 25. Juni 1953 zur Anwendung von DIN 1053 — Mauerwerk, Berechnung und Ausführung - (ZBl. S\* 294)